

§ 596 HGB

(1) Die [Gläubiger](#) folgender Forderungen haben die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. Heuerforderungen des Kapitäns und der übrigen [Personen](#) der Schiffsbesatzung;
2. öffentliche Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben sowie Lotsgelder;
3. Schadensersatzforderungen wegen der Tötung oder Verletzung von Menschen sowie wegen des Verlusts oder der Beschädigung von [Sachen](#), sofern diese Forderungen aus der Verwendung des Schiffes entstanden sind; ausgenommen sind jedoch Forderungen wegen des Verlusts oder der Beschädigung von [Sachen](#), wenn die Forderungen aus einem [Vertrag](#) hergeleitet werden oder auch aus einem [Vertrag](#) hergeleitet werden können;
4. Forderungen auf Bergelohn, auf Sondervergütung und auf Bergungskosten; Forderungen gegen den Eigentümer des Schiffes und gegen den [Gläubiger](#) der Fracht auf einen Beitrag zur Großen Haverei; Forderungen wegen der Beseitigung des Wracks;
5. Forderungen der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung gegen den Reeder.

(2) Absatz 1 Nummer 3 ist nicht auf Ansprüche anzuwenden, die auf die radioaktiven [Eigenschaften](#) oder eine Verbindung der radioaktiven [Eigenschaften](#) mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen [Eigenschaften](#) von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen zurückzuführen sind.